



Abteilung 6

An alle
Erhalter/Erhalterinnen von institutionellen
Kinderbildungs – und –
betreuungseinrichtungen

in der STEIERMARK

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Maria Dirry
Tel.: +43 (316) 877-2102
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278754/2015-90

Graz, am 09.07.2020

Ggst.: Verpflichtende Leitungsfreistellung ab 2020/21

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung 6 hat bereits mit Rundschreiben vom 17. Jänner 2020, GZ: ABT06-278754/2015-72, über die verpflichtende Leitungsfreistellung ab 14. September 2020 informiert.

Da es aktuell viele Anfragen von Trägern gibt, sollen die wesentlichen Regelungen nochmals im Detail dargelegt werden.

1. Ausmaß der Freistellung

- pro Halbtagsgruppe mindestens 2 Wochenstunden (IZB zählt als Halbtagsgruppe beim jeweiligen Heilpädagogischen Kindergarten)
- pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe mindestens 4 Wochenstunden (das sind Gruppen mit einer täglichen Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden)
- insgesamt bis zum Höchstaussmaß eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses

2. Förderung für die Freistellung

- 100 Euro monatlich pro Halbtagsgruppe
- 200 Euro monatlich pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe
- Maximal 2000 Euro pro Leitung

3. Gruppenführung und Freistellung

Der Leiterin/Dem Leiter obliegt die Führung einer Kindergruppe, ausgenommen im Fall der vollständigen Freistellung im Ausmaß des Vollbeschäftigtenverhältnisses.

Beispiel: Kindergarten mit drei Gruppen in Halbtagsform – Freistellung für 6 Wochenstunden

Die Leiterin/Der Leiter hat zusätzlich zur Freistellung von 6 Wochenstunden gruppenführend tätig zu sein. Die ausschließliche Verwendung als freigestellte Leiterin/freigestellter Leiter im Ausmaß von 6 Wochenstunden ist nicht zulässig.

4. Pädagogin/Pädagoge als Ersatz für die freigestellte Leitung

Beispiel: Kindergarten mit drei Gruppen in Halbtagsform – Freistellung für 6 Wochenstunden

Bei einer vollbeschäftigten Leiterin haben sich bisher die 40 Wochenstunden auf 30 Kinderdienst- und 10 Vorbereitungsstunden aufgeteilt.

Annahme: Die Leiterin war bisher in der 1. Gruppe des dreigruppigen Kindergartens gruppenführend mit 40 Wochenstunden tätig.

Für jene 6 Stunden, die die Leiterin aufgrund der Freistellung künftig nicht mehr gruppenführend tätig sein kann, ist eine andere Pädagogin in der 1. Gruppe einzusetzen, um die gesetzlich vorgeschriebene Personalausstattung zu erfüllen.

Die 6 Stunden für die Freistellung der Leiterin setzen sich aus 4,5 Stunden Kinderdienst- und 1,5 Stunden Vorbereitungszeit pro Woche zusammen.

Für dieses Stundenausmaß (6 Stunden: davon 4,5 Stunden Kinderdienst- und 1,5 Stunden Vorbereitungszeit) ist eine zusätzliche gruppenführende Pädagogin in der 1. Gruppe anstelle der Leiterin erforderlich.

5. Ausnahme ein- und zweigruppige Halbtageeinrichtungen

Wenn in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen trotz Bemühungen der Erhalterin/des Erhalters keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die freizustellende Leitung gefunden werden kann, kann statt der Freistellung für dieses Wochenstundenausmaß eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.

„Statt der Freistellung“ bedeutet, dass die Leitung gar nicht freigestellt wird, das heißt, dass sich die Dienstzeit bei einem vollen Beschäftigungsverhältnis weiterhin aus 30 Wochenstunden Kinderdienst und 10 Stunden Vorbereitungszeit zusammensetzt.

„Statt der Freistellung“ der Leitung kann in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen, wenn keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung gefunden werden kann, eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer für die gleiche Wochenstundenanzahl, für die die Leitung freizustellen wäre, beschäftigt werden, die unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.

Beim Einsatz einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers hat der Träger zu dokumentieren, welche Schritte gesetzt wurden (zB Stelleninserate schalten, AMS-Anfragen usw.), um eine Pädagogin/einen Pädagogen als Vertretung für die Leitung zu finden.

6. Ausnahme im Betriebsjahr 2020/21

Der Gesetzgeber hat im Falle von nachweislich und begründeten Schwierigkeiten bei der Personalfindung eine Übergangsbestimmung im Betriebsjahr 2020/21 vorgesehen. Das bedeutet, dass im ersten Jahr noch kein Verlust der Personalförderung und der Beitragsersätze eintritt, wenn die Leitungsfreistellung nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststundenausmaß erfüllt wird. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Förderungsbestimmung.

Beispiel: Kindergarten mit drei Gruppen in Halbtagsform

Dafür ist eine Freistellung für 6 Wochenstunden erforderlich. Es erfolgt allerdings nur eine Freistellung Ausmaß von 5 Wochenstunden.

Wird die Leitungsfreistellung nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststundenausmaß nachgewiesen und kann der Träger nachweisen, dass er trotz Bemühens keine Vertretung für das Stundenausmaß der Freistellung gefunden hat (die diesbezüglich vom Träger gesetzten Schritte sind

zu dokumentieren), hat das im ersten Betriebsjahr 2020/21 nicht den Gesamtverlust der Landesförderungen zur Folge, sondern es werden ausnahmsweise die Personalförderung und die Beitragsersätze gewährt. Der Träger hat lediglich keinen Anspruch auf die Förderung für die Leitungsfreistellung.

Auswirkung auf die Landesförderungen:

- **Betriebsjahr 2020/21:** Es besteht kein Anspruch auf die Beiträge zur Leitungsfreistellung, weil das gesetzlich festgelegte Mindeststundenausmaß von 6 Wochenstunden nicht erfüllt ist, **sofern** nachgewiesen werden kann, dass der Träger trotz Bemühens keine Pädagogin/keinen Pädagogen für die erforderlichen 6 Wochenstunden gefunden hat.

Kann der Träger dies nicht nachweisen, besteht überhaupt kein Anspruch auf die Landesförderungen (Personalförderung, Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze, Beiträge zur Leitungsfreistellung), weil die Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 95/2019, hinsichtlich der Mindeststunden für die Leitungsfreistellung nicht erfüllt werden.

- **Betriebsjahr 2021/22:** Es besteht überhaupt kein Anspruch auf die Landesförderungen (Personalförderung, Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze, Beiträge zur Leitungsfreistellung), weil die Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 95/2019, hinsichtlich der Mindeststunden für die Leitungsfreistellung nicht erfüllt werden.

7. Datenmeldung Leitungsfreistellung über KIN-WEB

Die Daten betreffend die Leitungsfreistellung sollen gemeinsam mit der jährlichen Betriebsdatenmeldung über KIN-WEB erhoben werden. Gleichzeitig kann um Gewährung der Beiträge für die Leitungsfreistellung angesucht werden.

Aufgrund der Corona-Krise verzögert sich die KIN-WEB-Programmerstellung für die Datenerhebung hinsichtlich der Leitungsfreistellung, weil zwischenzeitlich das Programm für die Ersatzleistungen des Landes für die ausgesetzten Elternbeiträge erstellt werden musste.

Mit der Erstellung des Programmes für die Leitungsfreistellung kann erst im September 2020 begonnen werden.

Die Fertigstellung des EDV-Programmes ist für Jahresende 2020 geplant, daher soll die Datenmeldung und die Antragstellung für die Gewährung der Beiträge für die Leitungsfreistellung ab Jahresbeginn 2021 möglich sein.

Die Daten betreffend die Leitungsfreistellung sind dann ab Beginn des Betriebsjahres 2020/21 zu melden.

In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beiträge für die Leitungsfreistellung ab September 2020 nur gewährt werden können, wenn die Anspruchsvoraussetzungen insbesondere im Hinblick auf das geforderte Stundenausmaß der Freistellung erfüllt sind.

Die Abteilung 6 wird die Träger rechtzeitig über Details zur Antragstellung bzw. Datenmeldung mittels Rundschreiben informieren.

Für Detailfragen betreffend die Förderung der Leitungsfreistellung stehen folgende Mitarbeiterinnen der Abteilung 6 gerne telefonisch zur Verfügung:

Gertraud Hrasak	0316/877-6263
Heidemarie Stockenreitner	0316/877-2103
Monika Schwarzbauer	0316/877-2118
Martina Fritscher	0316/877-2101

Weitere Informationen hinsichtlich Leitungsfreistellung bzw. allgemein die neuen Gesetze ab Herbst 2020 entnehmen Sie bitte den neu eingerichteten FAQs auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836266/DE/>

Bei Fragen hinsichtlich dieser FAQs wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Fachaufsicht der Region!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Dr. Albert Eigner
(elektronisch gefertigt)